

Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle der Gemeinde Langenargen

Rechtsgrundlage:	Gemeinderatsbeschluss
Neufassung:	24.02.1986 - § 1 öS. VA -
Änderung:	18.12.1991 10.12.2001 (§ 16 Ziffer 1 und 2 Gebührenbemessung) mit Wirkung zum 01.01.2002 01.01.2009

GEMEINDE LANGENARGEN
BODENSEEKREIS

Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Turn- und Festhalle Langenargen mit Foyer ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Langenargen.
- (2) Sie dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Langenargen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Die Gemeinde wird aber die Wünsche der Schule, der Jugendmusikschule, der Turn- und Sportvereine und der kulturschaffenden Vereine nach Möglichkeit berücksichtigen. Der Schulsport sowie eigene Veranstaltungen der Gemeinde gehen in jedem Falle anderen Benutzungsarten vor.

§ 2

Ständige Belegung durch Schulen und Vereine

- (1) Die Benutzung der Turn- und Festhalle bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Der Belegungsplan wird vom Bürgermeisteramt im Benehmen mit der Schulleitung aufgestellt.
- (2) Die Benutzung des Foyers bedarf im Rahmen des angebotenen Mittagstisches für die Schülerinnen und Schüler der Franz-Anton-Maulbertsch-Schule keiner besonderen Genehmigung. Der Belegungsplan wird vom Bürgermeisteramt im Benehmen mit der Schulleitung aufgestellt.
- (3) Die Benutzung der Turn- und Festhalle durch die örtlichen Vereine wird in einem Belegungsplan geregelt, der vom Bürgermeisteramt im Benehmen mit den Vereinen aufgestellt wird.

§ 3

Veranstaltungen

- (1) Die mietweise Überlassung der Turn- und Festhalle sowie des Foyers für Veranstaltungen (Sportveranstaltungen, Konzerte, Vereinsfeiern, Ausstellungen usw.) genehmigt das Bürgermeisteramt.
- (2) Antrag und Genehmigung haben schriftlich zu erfolgen. Nur schriftlich genehmigte Termine, nicht jedoch Terminvormerkungen sind für die Gemeinde verbindlich.

§ 4

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten und Geräte durch die Schule, Vereine und Organisationen ist nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig.
- (2) Die Benutzung während der Schulferien und während der Durchführung und Reparaturen in der Turn- und Festhalle und im Foyer wird von Fall zu Fall durch das Hauptamt der Gemeinde Langenargen geregelt. Mit diesem ist im Voraus zur Absprache der Benutzung Kontakt aufzunehmen.
- (3) Die Turn- und Festhalle wird in der Regel montags bis freitags um 22.00 Uhr geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt sind die Umkleieräume zu räumen und in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Die verantwortlichen Lehrer, Ausbildungs- und Übungsleiter haben dafür zu sorgen, dass der Turn- und Spielbetrieb in der Turn- und Festhalle um 22.00 Uhr beendet und die Turn- und Festhalle geräumt ist.

§ 5

Aufsicht

- (1) Der Beauftragte der Gemeinde öffnet und schließt die Turn- und Festhalle sowie das Foyer bei Veranstaltungen nach § 3. Schlüssel werden an die Benutzer in der Regel nicht ausgegeben, ausgenommen gegen Kautions.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Beauftragten der Gemeinde. Er übt im Auftrag der

Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sicherheit innerhalb der Turn- und Festhalle und im Foyer einschließlich der dazugehörigen Zugangswege. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

- (3) Die Turn- und Festhalle, das Foyer und die Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Veranstaltungs- und Übungsleiter) betreten werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht der Verantwortlichen durchgeführt werden. Diese müssen die Räume als letzte verlassen.
- (4) Die verantwortlichen Übungsleiter haben für Ordnung in der Turn- und Festhalle und ihren Nebenräumen zu sorgen. Die verantwortlichen Veranstaltungsleiter haben für Ordnung in der Turn- und Festhalle, sowie im Foyer zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Turn- und Festhalle sowie des Foyers, deren Einrichtungen und Geräten sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen. Sie haben für ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen und nach Ablauf der Benutzungszeit die Geräteordnung wieder herzustellen.
- (5) Bei Veranstaltungen nach § 3 wird vor Beginn der Veranstaltung zusammen mit dem Beauftragten der Gemeinde eine Checkliste, die die vorhandenen Geräte und Einrichtungen enthält, erstellt. Die Checkliste ist vom jeweiligen Veranstalter zu unterschreiben, ebenso vom Beauftragten der Gemeinde. Mit Erstellung der Checkliste gelten die Turn- und Festhalle und das Foyer als übergeben.
- (6) Nach Beendigung der Veranstaltung nach § 3 kontrolliert der Beauftragte der Gemeinde entweder im direkten Anschluss an die Veranstaltung oder am nächsten Tag zusammen mit dem Veranstaltungsleiter die Turn- und Festhalle und das Foyer. Als Grundlage der Kontrolle dient die Checkliste. Sollte bei der Kontrolle festgestellt werden, dass Geräte oder Einrichtungen fehlen, oder dass Beschädigungen an Geräten oder Einrichtungen oder an der Turn- und Festhalle selbst oder im Foyer aufgetreten sind, ist dies in der Checkliste fest zu halten. Die Checkliste wird vom Beauftragten der Gemeinde und dem Veranstaltungsleiter unterschrieben. Mit der Unterschrift gilt die Turn- und Festhalle wieder als zurück gegeben. Die Checkliste wird vom Beauftragten der Gemeinde an das Hauptamt übergeben.
- (7) Bzgl. Der festgestellten Mängel siehe § 7.

§ 6

Reinigung

Die Reinigung der Turn- und Festhalle besorgt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Gemeinde gegen Gebühren.

§ 7

Haftung

- (1) Der Verein oder Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (2) Der Verein oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, sowie für Schäden, die auf angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen.
- (3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 8

Ordnungsvorschriften

- (1) Für jede Veranstaltung ist dem Bürgermeisteramt und dem Beauftragten der Gemeinde ein Verantwortlicher zu benennen, welcher für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
- (2) Die Benutzer haben folgende Pflichten:

- a) Die Turn- und Festhalle darf für sportliche Veranstaltungen einschließlich Übungsbetrieb von den Sportlern nur mit hallengerechten Sportschuhen mit hellen Sohlen, die nicht zuvor auf der Straße getragen wurden, betreten werden.
- b) Zum Umkleiden und Duschen dürfen nur die zugewiesenen Räume benutzt werden. Getränke und Speisen dürfen in diesen Räumen nicht verabreicht werden.
- c) Mit dem Übungsbetrieb darf erst begonnen werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter oder dessen Beauftragter anwesend ist.
- d) In den WC-, Dusch- und Umkleieräumen ist auf besondere Sauberkeit zu achten.
- e) Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme des Gebäudes und der Einrichtungen, insbesondere
 - das Rauchen in allen Räumen
 - Kugelstoßen, Stemmübungen, Steinstoßen, Schlagballspiel, Stabwerfen, Fallenlassen schwerer Gegenstände usw.
 - das Wegwerfen von Abfällen und das Ausspucken auf den Fußboden,
 - das Bemalen der Böden mit Kreide oder dergleichen,
 - das Mitbringen von Tieren,
 - das Schleifen von Turngeräten auf dem Fußboden einschließlich Schleifen sonstiger Gegenstände,
 - das Spielen mit eingefetteten Bällen oder solchen, die im Freien verwendet werden,
 - Fuß- und Handballspiele auf der Bühne
 - das Ballspielen auf der Bühne
 - das Abbrennen von Feuerwerken, bengalischem Licht sowie das Mitbringen von gasgefüllten Luftballonen.
- (3) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Beauftragten der Gemeinde. Dies gilt insbesondere für die Bedienung der Heizanlagen, der Lautsprecheranlage, der Veranstaltungsbeleuchtung und der Mischanlage für die Dusche. In Absprache mit dem Beauftragten der Gemeinde und dem Hauptamt kann die Bedienung der Lautsprecheranlage und der Veranstaltungsbeleuchtung durch den Veranstalter erfolgen.
- (4) Die Benutzung der Turn- und Festhalle für sportliche Zwecke darf nur bei geschlossenem Tor der Bühne und bei aufgebrachtem Keil erfolgen. Das Bühnentor soll bündig mit der Bühnenbrüstungshöhe abschließen. Die feststehenden Seitenteile werden mit textiler Prallwand belegt. Der entstehende Vorsatz soll mit einem PU-Keil entschärft werden. Dieser Keil befindet sich im Geräteraum der Sporthalle.
- (5) Die feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.
- (6) Die für die Veranstaltung jeweils beanspruchten Geräte und sonstigen Gegenstände werden, soweit es sich nicht um Geräte und Gegenstände der Benutzer handelt, vom Beauftragten der Gemeinde vor Beginn zur Verfügung gestellt und sind diesem nach Beendigung wieder vollständig zu übergeben.
- (7) Vereinseigene Turngeräte dürfen stets widerruflich in der Halle untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte.
- (8) Fundsachen sind beim Beauftragten der Gemeinde zur Weiterleitung an das Fundamt abzugeben.
- (9) Das Parken im Hof und Eingangsbereich vor der Turn- und Festhalle ist untersagt. Die Zufahrt ist nur mit Lieferantenfahrzeugen und nur im unbedingt notwendigen Umfang gestattet; die Fahrzeuge sind sofort nach der Anlieferung von diesem Hof- und Eingangsbereich zu entfernen. Die Zulieferung darf aus Sicherheitsgründen nicht während der Pausenzeiten der Schule erfolgen.

§ 9

Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller Feuerschutzsicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (2) Bei Bedarf hat der Veranstalter eine Feuerwache, einen Ordnungs- und Sanitätsdienst bereitzustellen. Ob ein Bedarf gegeben ist, entscheidet die Gemeinde im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis für die Veranstaltung. Die Feuerwache wird von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters bestellt.

- (3) Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. notwendig sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und in eigener Verantwortung zu veranlassen.
- (4) Die Veranstalter haben sich zur Kleiderabgabe der Garderobe zu bedienen. Die Betreuung der Garderobe obliegt grundsätzlich dem Veranstalter.
- (5) Dekorationen und Einbauten dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde angebracht werden. Hierfür dürfen nur in vorhandenen Haken und die durchgehenden Träger verwendet werden. Das Dekorationsmaterial muss aus schwer entflammablem Material beschaffen sein. Nach Abschluss der Veranstaltung ist das Dekorationsmaterial so zu beseitigen, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt ist.
- (6) Um eine Überbelegung der Halle zu vermeiden, dürfen nicht mehr Eintrittskarten verkauft werden, als Plätze zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Plätze ergibt sich aus den anhängenden Möblierungsvarianten.
- (7) Die Notausgangstüren dürfen während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein.
- (8) Das Rauchen in der Turn- und Festhalle, im Foyer und auf dem Schulgelände ist nicht gestattet. Sonderregelungen bezüglich des Rauchens auf dem Schulgelände sind mit dem Hauptamt abzuklären.
- (9) Die erlassenen Gesetze zum Schutz der Sonn- und Feiertage und das Jugendschutzgesetz sind streng einzuhalten.
- (10) Die Gemeinde kann vom jeweiligen Veranstalter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 10

Zu widerhandlungen

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benützung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 11

Aufsichtsrecht

Den beauftragten Personen der Gemeinde ist der Zutritt jederzeit auch während Veranstaltungen zu allen Räumlichkeiten ohne Bezahlung von Eintrittsgeld gestattet.

§ 12

Meldung von Schäden

- (1) Alle angetroffenen bzw. während der Benutzung verursachten Schäden am Gebäude oder Inventar sind vom Verantwortlichen vor Beginn bzw. sofort nach der Übungsstunde oder Veranstaltung dem Hausmeister oder der von der Gemeinde beauftragten Person zu melden.
- (2) Eine Haftung für eingebrachte Sachen wird von der Gemeinde nicht übernommen.

§ 13

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Wird eine Veranstaltung nicht am festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Gemeinde hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Die Gemeinde behält sich das Recht zum Rücktritt vom Vertrag vor für den Fall, dass
 - a) unvorhergesehene Umstände eine andere Benutzung der Turn- und Festhalle notwendig machen,
 - b) Anzeichen vorhanden sind, dass der Veranstalter seinen Verpflichtungen aus dieser Hallenordnung nicht nachkommen wird,
 - c) begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit des Veranstalters bestehen,
 - d) eine drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.
- (3) Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

§ 14

Gebührenregelung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Turn- und Festhalle, des Foyers und deren Nebeneinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Gebühren sind Bringschulden und jeweils an die Gemeindekasse zu bezahlen.

§ 15

Gebührensschuldner ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Gebührenbemessung

Die Benutzungsgebühren für die Turn- und Festhalle sowie das Foyer betragen pro Veranstaltungstag (MwSt. wird nicht berechnet):

- | | |
|---|----------------------------|
| (1) Benutzungsgebühr Turn- und Festhalle pauschal | 250,00 € |
| (2) Benutzungsgebühr Foyer pauschal | 100,00 € |
| (3) Nebenkosten | |
| a) Bestuhlung der Turn- und Festhalle pauschal | 100,00 € |
| b) Bestuhlung des Foyers pauschal | 30,00 € |
| c) Betischung und Bestuhlung der Turn- und Festhalle pauschal | 150,00 € |
| d) Betischung und Bestuhlung des Foyers pauschal | 60,00 € |
| e) Reinigungskosten | nach tatsächlichem Aufwand |
| f) Feuerwache | wird gesondert verrechnet |
- (4) In der Benutzungsgebühr ist eine Beaufsichtigungszeit durch den Beauftragten der Gemeinde, sofern es sich um eine zu beaufsichtigende Veranstaltung nach der Versammlungsstättenverordnung handelt, von 5 Stunden beinhaltet. Für jede weitere Stunde der Beaufsichtigung fällt eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10 € an.
- (5) Ortsansässige Vereine und Kirchen erhalten auf die Benutzungsgebühr nach Ziffer 1 und 2 eine Ermäßigung in Höhe von 50 %.
- (6) Die Turn- und Festhalle ist nur inklusive Foyer zu mieten. Das Foyer kann separat gemietet werden.
- (7) Die Betischung und Bestuhlung können vom Veranstalter durchgeführt werden und bleiben dann ohne Kostenersatz.
- (8) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Turn- und Festhalle besenrein zu verlassen. Er hat nach der besenreinen Reinigung für die ordnungsgemäße Entsorgung des angefallenen Abfalls zu sorgen. Bei gemeindeeigenen Veranstaltungen erfolgt die Entsorgung durch den Beauftragten der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Gemeindebauhof. Eine evtl. notwendige Nachreinigung sowie Kosten, die zusätzlich zur normalen Regelreinigung anfallen (insbes. Zuschläge, wenn die Regelreinigung wegen einer Veranstaltung nicht zu den üblichen Zeiten ausgeführt werden kann), werden nach den der Gemeinde Langenargen tatsächlich entstandenen Kosten/Mehrkosten in Rechnung gestellt.
- (9) Schul- und Sportveranstaltungen sowie Veranstaltungen der Jugendmusikschule sind gebührenfrei. Veranstaltungen der VHS gelten als Schulveranstaltungen. Gemeinnützige Veranstaltungen können von der Entrichtung der Gebühren im Einzelfall freigestellt werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der laufenden Dienstgeschäfte.
- (10) Für Veranstaltungen, die abends beginnen und bis in den folgenden Tag hineinreichen, ist nur ein Veranstaltungstag zu berechnen.

§ 17

Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit der Anmeldung der Veranstaltung. Sie werden zahlungsfällig eine Woche nach Beendigung der Veranstaltung. Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen eine Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides, Abstandsgebühren nach § 18 an dem Tag, an dem die ausgefallene Veranstaltung begonnen hätte.

§ 18

Gebühren bei Ausfall von Veranstaltungen

- (1) Die Benutzungsgebühr wird in Höhe des halben Betrages nach § 16 Ziffer 1, die Nebenkosten in Höhe der tatsächlich anfallenden Leistungen erhoben, wenn vom Veranstalter oder Antragsteller eine ihm verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird.
- (2) Abs. 1 gilt dann nicht, wenn der Gebührenschuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeister eingegangen ist oder die zugesagten Räume noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen zu dem Termin vergeben werden können.

§ 19

Bewirtung

- (1) Die ausschließliche gastronomische Bewirtung der Turn- und Festhalle ist durch Pachtvertrag an den Verein für Volks- und Brauchtum d'Dammglonker e.V. übertragen.
- (2) Der Pächter hat die Verpflichtung übernommen, öffentliche Veranstaltungen in der Turn- und Festhalle auf Anforderung der Gemeinde zu bewirten. Private Veranstaltungen sind hiervon ausgenommen.
- (3) Sofern es sich um eine private Veranstaltung in der Turn- und Festhalle handelt, können die Einrichtungen des Pächters in Anspruch genommen werden. Mit dem Pächter ist bzgl. Der Überlassung der Einrichtungen, einer Einweisung und der anfallenden Entgelte Kontakt aufzunehmen.
- (4) Der Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen, die ausschließlich im Foyer durchgeführt werden, ist vom Bewirtungsrecht des Pächters nicht erfasst. Der Veranstalter kann Speisen und Getränke auf eigene Rechnung abgeben. Soll für diesen Zweck die Küche genutzt werden, so ist diese mit dem Pächter abzustimmen und entsprechend die Überlassung der Einrichtungen, die Einweisung in die Küche und die anfallenden Entgelte abzustimmen.

§ 20

Schlussbestimmung

Mit der Benutzung der Turn- und Festhalle und des Foyers erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung tritt die Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle vom 18.04.1988 in der Fassung vom 11.12.2001 außer Kraft.